



Gemeinde
SIEGELSBACH
seit 1258

und der Gemeinde Siegelbach

3

Bad Rappenau | Babstadt | Bonfeld | Fürfeld | Grombach | Heinsheim | Obergimpren | Treschklingen | Wollenberg | Zimmerhof

www.siegelbach.de | www.badrappenau.de

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de

16. Januar 2025

Bürgersprechstunde mit OB Sebastian Frei

Die nächste Sprechstunde mit Oberbürgermeister Sebastian Frei findet am **Donnerstag, 23.1.2025, von 16.00 bis 17.30 Uhr** statt. Bitte melden Sie sich unter Tel. 07264/922-124 an, wenn Sie einen Termin vereinbaren möchten.

Die Schönheit unserer Heimat

Tanja Blind aus Bad Wimpfen und
Eduard Warenik aus Bad Rappenau
laden zur Fotoausstellung ein

18.1. bis 9.2.2025

im Kulturhaus Forum Fränkischer Hof
Bad Rappenau

Geöffnet Sa. und So. von 14.00 bis
17.00 Uhr

Vernissage:

Samstag, 18.1.2025, 15.00 Uhr

Naturaufnahmen und markante Bauwerksfotografie zeigen, wie schön unsere Heimat ist.

Märchen meets Music

Ein sinnlicher Märchenabend mit
dem Balsam Märchenteam

Am **18.1.2025 um 19.30 Uhr** im
Wasserschloss Bad Rappenau

Ein Ausflug in die magische Welt der
Volksmärchen, frei erzählt vom Bal-
sam Märchenteam, Cornelia Tanner
und Eva Kern-Horsch, einfühlsam
kombiniert mit Musik von Heiko Fi-
scher und Johannes Horsch

„Rena räumt auf“

Kabarettabend von und mit Rena
Schwarz im Wasserschloss Bad Rap-
penau am **24.1.2025 um 19.30 Uhr**

Seit über 20 Jahren begeistert Rena ihr
Publikum auf ihre ganz persönliche,
authentische Weise. Und jetzt hat sie
die erfolgreichsten, witzigsten, böses-
ten und nachhaltigsten Nummern aus
10 Programmen zusammengefasst.

Orchester & Projekt

...gemeinsam neue musikalische Wege gehen!

mit dem Jugendblasorchester „Ton & Co.“

HuMANS

...unterschiedlich gleich!

Sonntag, 26.01.2025

17:00 Uhr

Kurhaus, Bad Rappenau



Veranstalter:



www.stadtkapelle-badrappenau.de • [@stadtkapelle_bad_rappenau](https://www.instagram.com/stadtkapelle_bad_rappenau)

Unterschiedliche Buchstaben ergeben doch ein Wort –
unterschiedliche Noten, gespielt von unterschiedlichen
Menschen, gemeinsam in zwei Orchestern ergeben ein
einzigartiges Konzert...

Musikalische Gesamtleitung: Isabel González Villar
Eintritt frei. Um eine Spende wird gebeten.

Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Neujahrsempfang der Gemeinde Siegelsbach

Am Sonntag, 12.1.2025 eröffnete der Gesangverein „Eintracht“ 1906 e.V. mit dem Lied „Ich wollte nie erwachsen sein“ den Neujahrsempfang der Gemeinde Siegelsbach.

Bürgermeister Tobias Haucap begrüßte die zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger, die politischen Vertreter, die anwesenden Gemeinderäte und die Bürgermeister und Stellvertreter der Nachbargemeinden. Er ließ das Jahr 2024 Revue passieren und gab einen Ausblick auf das Jahr 2025. Zwei große Wahlen stehen in diesem Jahr an. Neben der Bundestagswahl auch die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Siegelsbach. Er positionierte sich bereits klar, erneut für eine Wiederwahl zu kandidieren. Er möchte gerne Bürgermeister bleiben und werde sich erneut für dieses tolle und verantwortungsvolle Amt bewerben.

Alle Familien, die im Jahr 2024 Eltern wurden, waren eingeladen, um den Obstbaumgutschein für ihr Kind entgegenzunehmen. Die Gemeinde wünscht ihnen und ihren Eltern alles Gute.



Maja mit ihren Eltern, Petra Sahel Mazen mit ihren Eltern und Bürgermeister Tobias Haucap

Anschließend wurden Bürgerinnen und Bürger für Blutspenden geehrt, um deren Engagement für die Gemeinschaft zu würdigen. Bürgermeister Tobias Haucap und Frau Haas, die Ortsbeauftragte des Deutschen Roten Kreuzes, verliehen an die Blutspender/-innen die Blutspender-Ehrennadeln des Deutschen Roten Kreuzes. Ausgezeichnet wurden Tobias Berg für 25-maliges Blutspenden, Silke Banspach für 25-maliges Blutspenden und Norbert Kraus für 75-maliges Blutspenden.



Blutspenderehrung 2025

Diese Ehrungen untermalte der Gesangverein mit einem weiteren Liedbeitrag „A Groovy Kind of Love“ und trug so zur feierlichen Stimmung bei. Für besonderes ehrenamtliches Engagement wur-

de die Familie Ortiz für ihren außerordentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Dorfgemeinschaft, vertreten durch „Michel“, geehrt. Hier ging mit dem Jahr 2024 eine Ära zu Ende. Zum Abschluss des offiziellen Teils sang der Gesangverein noch das Lied „Sailing“ bevor der Nachmittag mit Sekt und glücksbringenden Neujahrsbrezeln und guten Gesprächen ausklang. Wir danken allen, die zum Gelingen des Neujahrsempfangs beigetragen haben, besonders dem Gesangverein.



Fotos: Gemeinde Siegelsbach

Die Gemeindeverwaltung Siegelsbach wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Leserinnen und Lesern des Mitteilungsblatts ein gutes neues Jahr 2025.

Mittagessenangebot in den Kindergärten und in der Villa Kunterbunt

Mit der teilweisen Schließung der Gaststätte Zur Eisenbahn verlieren die Gemeinde und die Kindergärten „ihren Michel“. Bis zum 31.12.2024 hat Familie Ortiz und ihr Team den kath. Kindergarten St. Maria, den ev. Kindergarten Samenkorn und die Villa Kunterbunt mit Mittagessen versorgt. Wir sagen auch im Namen der Einrichtungsleitungen ein herzliches Dankeschön für die herausragende Bewirtung. Es erfolgt ein nahtloser Übergang mit der Essensversorgung durch die Siegelsbacher Mühle. Bei unserer Auswahl haben wir auf Regionalität, Qualität und Preis Wert gelegt. Wir sind dankbar, mit dem Geschäftsführer der Siegelsbacher Mühle, Philipp Oles, einen kompetenten Geschäftspartner gefunden zu haben. Fortgeführt wird auch das Konzept „Essen auf Rädern“. Bei Interesse bitten wir Sie, sich direkt mit Herrn Oles in Verbindung zu setzen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Information zu der Bundestagswahl am 23.2.2025

Die Wahlbenachrichtigungsschreiben werden den Wahlberechtigten bis Ende Januar 2025 zugestellt. Sollten Sie bis zu dem 7.2.2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro Siegelsbach.

Briefwahlunterlagen

Die Gemeindeverwaltung Siegelsbach wird voraussichtlich die Stimmzettel zur Bundestagswahl 2025 am 7.2.2025 erhalten und kann erst dann die beantragten Briefwahlunterlagen ausstellen. Im Hinblick auf die kurze Zeitspanne bis zum Wahltag werden alle beantragten Briefwahlunterlagen durch Boten den Briefwählern zugestellt. Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die ausgefüllten Briefwahlunterlagen auch gerne in den Briefkasten des Bürgerzentrums Siegelsbach eingeworfen werden können. Beim Postversand beachten Sie bitte die Zustelldauer. Bitte beachten Sie bei der Beantragung, dass Sie das Wahlbenachrichtigungsschreiben auf der Rückseite vollständig mit Ihrer Unterschrift ergänzen. Gerne können Sie aber auch über den QR-Code auf Ihrem Wahlbenachrichtigungsschreiben den Briefwahlschein über das Internet beantragen.

Anlage 27 (zu § 48 Absatz 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Siegelsbach bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird in 74936 Siegelsbach, Wagenbacher Str. 4a, Bürgerzentrum/ Großer Bürgersaal eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in 74936 Siegelsbach, Wagenbacher Str. 4a, Bürgerzentrum/ Ratssaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Siegelsbach, 13. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

Bürgermeisteramt
gez. Tobias Haucap, Bürgermeister

Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

74936 Siegelsbach

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Siegelsbach (nicht barrierefrei), Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Siegelsbach (nicht barrierefrei), Bürgerbüro, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 267 Heilbronn
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025 eintragen) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Siegelbach, 13. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

Bürgermeisteramt
gez. Tobias Haucap, Bürgermeister

Altersjubilar

17.1. Derrath, Edeltraud

85 Jahre

Siegelsbacher Vereine und Einrichtungen



Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelbach e.V.

Gemeinsam Gutes tun...

Fingerfood
unter anderem Muffin's, Pizzaschnecken
und andere Leckereien
am Recyclinghof in Siegelbach.
Wann: Samstag den 18.01.2025
Von 9 bis 13 Uhr

Wir sammeln für die Schüler/ Schülerinnen der
Astrid-Lindgren Grundschule
für gemeinsame Ausflüge.
Wir freuen uns auf Ihr kommen.

Gegen eine kleine Spende,
die von ❤️ kommt.

(gerne eigene Dosen/ Behälter mitbringen)

Foto: Christina Stiefel

Freiwillige Feuerwehr Siegelbach

Jahreshauptversammlung am 18.1.2025

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Siegelbach für das Berichtsjahr 2024 findet am Samstag, 18.1.2025 um 19.30 Uhr im Bürgerzentrum statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresberichte
 - a) des Kommandanten
 - b) der Jugendfeuerwehr
 - c) des Schriftführers
 - d) des Kassenverwalters
 - e) der Kassenprüfer
4. Entlastung
5. Beförderungen und Ehrungen
6. Grußworte der Gäste
7. Verschiedenes

Es wird um vollzähliges und pünktliches Erscheinen gebeten.

LandFrauenverein Siegelbach

Märchen von Weite, Wind und Wellen

Am Mittwoch, 29. Januar 2025 treffen sich die Siegelbacher LandFrauen um 18.30 Uhr im Märchenkeller auf dem Wagenbacher Hof. Dort erwartet die Teilnehmerinnen einen wundervollen Abend voller

Märchen, erzählt von Eva Kern-Horsch. Anschließend bleibt Zeit zum Verweilen und zum gemütlichen Austausch bei leckeren Getränken und kleinen Snacks. Fahrgemeinschaften sind eigenständig zu organisieren. Die Veranstaltung ist auf 20 Personen begrenzt. Mitglieder nehmen für 5 Euro teil, Nichtmitglieder zahlen 15 Euro. Anmeldungen bis 27. Januar auf dem LandFrauenhandy oder per E-Mail.

BALSAM
Märchenteam

Herzliche Einladung!

Märchen von
Weite, Wind & Wellen

frei erzählt und
musikalisch
umrahmt
von der
Märchenerzählerin
Eva Kern-Horsch



29.01.25 - 18.30 Uhr
Wagenbacher Hof 1, Märchenkeller
Mitglieder: 5 €, Nichtmitglieder: 15 €

Anmeldung bis 27.01.25
Tel.: 0159-07064867
landfrauen.siegelbach@web.de

Land Frauen
Siegelbach

Foto: privat

Musikverein Siegelbach

Neujahrsbrunch am 5.1.2025

Am Sonntag, 5.1.2025 fand wie jedes Jahr unser traditioneller Neujahrsbrunch statt und bot damit allen Mitgliedern, Freunden, Helfern und Förderern einen schwungvollen Start ins Jahr 2025. Im liebevoll dekorierten Vereinsheim des SCS versammelten sich die Gäste zu einem geselligen Beisammensein.

An dieser Stelle ein DANKE an den Sportclub Siegelbach fürs Bereitstellen der Räumlichkeiten.

Das Frühstücksbuffet, das von der Vorstandschaft zubereitet wurde, bot für jeden Geschmack etwas. Neben frischen Brötchen und selbst gemachten Aufstrichen fanden sich auch herzhaftes Wurst- und Käseplatten sowie süße Leckereien. In dieser Atmosphäre war reichlich Zeit für Gespräche und geselliges Miteinander.

Am Anfang bedankte sich der Vorstand bei allen Anwesenden für ihre Unterstützung und ihr Engagement im vergangenen Jahr.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Unterstützern ein frohes und gesundes neues Jahr 2025. Ein herzliches Dankeschön an alle, die mit ihrer Leidenschaft und ihrem Einsatz unseren Verein zu einem lebendigen Teil der Gemeinde machen. Auf ein erfolgreiches und musikalisches Jahr.



Foto: db

Tennisclub Siegelsbach e.V.

Mitgliederversammlung

Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, dass am Freitag, 14. Februar 2025 um 20.00 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn die diesjährige Mitgliederversammlung stattfindet.
Die Tagesordnung wird noch veröffentlicht.

Volkshochschule Unterland in Siegelsbach

Frühjahr/Sommer 2025: Kurzübersicht

Außenstelle Siegelsbach

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie bitte, dass Voranmeldung notwendig ist. Ihre Außenstellenleiterin erreichen Sie telefonisch unter 06269/428479 oder per E-Mail über siegelsbach@vhs-unterland.de.

Januar 2025

Yoga für kleine Entdecker*innen für Kinder 3. und 4. Klasse (251SI30193)

Mi., 22.1.2025, 18.00 – 18.45 Uhr, 4x, 16 €

Yoga für kleine Entdecker*innen für Kinder 1. und 2. Klasse (251SI30194)

Mi., 22.1.2025, 17.00 – 17.45 Uhr, 4x, 16 €

Body Fit (251SI30250)

Mo., 27.1.2025, 19.15 – 20.15 Uhr, 11x, 49 €

Februar 2025

Kundalini-Yoga (251SI30140)

Di., 4.2.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 6x, 40 €

Zumba (251SI30235)

Mo., 17.2.2025, 18.00 – 19.00 Uhr, 15x, 66 €

März 2025

Yoga für kleine Entdecker*innen für Kinder 3. und 4. Klasse (251SI30191)

Mi., 12.3.2025, 18.00 – 18.45 Uhr, 4x, 16 €

Yoga für kleine Entdecker*innen für Kinder 1. und 2. Klasse (251SI30192)

Mi., 12.3.2025, 17.00 – 17.45 Uhr, 4x, 16 €

Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht

Selbst bestimmen, was mit mir passiert (251SI10480)

Mo., 17.3.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, 4 €

Pflegezusatzversicherung (online) (251SI10485)

Do., 20.3.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, 0 €, Anmeldeende: 19.3.2025

Mundharmonika-Workshop für Einsteiger*innen (251SI21340)

Sa., 22.3.2025, 10.00 – 13.00 Uhr, 1x, 27 €

Mai 2025

Gehört elektrischen Antrieben die Zukunft? (online) (251SI10465)

Mi., 14.5.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, 1x, 0 €, Anmeldeende: 8.5.2025



Bürgerbüro Gemeinde Siegelsbach



Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Ausschreibung nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG)

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden.

Gemarkung: Wimpfen, Gewinn: Wanne

F1St.-Nr.: 4810, Fläche: 15.473 m², Nutzung: Ackerfläche

Gemarkung: Wimpfen, Gewinn: Biberacher Feld

F1St.-Nr.: 4781, Fläche: 14.206 m², Nutzung: Ackerfläche

Gemarkung: Biberach, Gewinn: Wanne

F1St.-Nr.: 1929, Fläche: 1.581 m², Nutzung: Ackerfläche

Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn bis zum 27.1.2025 schriftlich mitteilen.

Die Flächen werden als „Paket“ veräußert.

Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: 1150 VGV-2025-0001

Sonderprogramm „Spitze auf dem Land“ – Förderung für kleine und mittlere Unternehmen

Innovation ist der Schlüssel für die Spitzenstellung des Landes Baden-Württemberg als starker Wirtschaftsstandort. Der zunehmende globale Wettbewerb erfordert dauerhafte Anstrengungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung im gesamten Land. Mit der Förderlinie „Spitze auf dem Land – Technologieführer für Baden-Württemberg“ setzt das Land Baden-Württemberg gezielt Impulse, um diese Position weiter auszubauen und Innovationen zu fördern.

Das Sonderprogramm richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit neuen, hochinnovativen Produkten und Dienstleistungen. Unterstützt werden große umfassende Unternehmensinvestitionen in Gebäuden, Maschinen und Anlagen, die zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produktionsverfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Produkte dienen. Zusätzlich sollen durch die unterstützten Projekte nachhaltige Beiträge zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz im Produktionsprozess generiert werden. Im Antrag ist entweder ein für das Unternehmen neues, eigenes Produkt oder eine neue, eigene Dienstleistung darzustellen. Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können von der Kommune zusammen mit dem Unternehmen bis zum 28. Februar parallel im Landratsamt Heilbronn und Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der Regierungspräsidien Baden-Württemberg unter www.rp.baden-wuerttemberg.de unter dem Suchbegriff „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ abrufbar.

Weitere Informationen veröffentlicht das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite www.ml.r.baden-wuerttemberg.de unter Unsere Themen > Ländlicher Raum > Förderung > EFRE > Spitze auf dem Land (www.ml.r.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/spitzeauf-dem-land).

Landesstraße Heinsheim-Bad Wimpfen ab sofort voll gesperrt

Erdbeben zwischen Bad Wimpfen und Heinsheim

Aufgrund eines Erdbebens ist die Landesstraße L 528 zwischen Bad Wimpfen und Heinsheim seit Montag, 13. Januar voll gesperrt. Die Dauer der Sperrung ist derzeit noch nicht absehbar. Die überörtliche Umleitung über Bad Wimpfen, Hohenstadt, Zimmerhof und Heinsheim ist ausgeschildert.

Volkshochschule Bad Rappenau



Gesamtübersicht nach Bereichen

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie bitte, dass Voranmeldung notwendig ist.